

A4 NEU: Antrag Landesparteitag 17./18. März 2018

Einreichende: Landesvorstand

Unterstützende: Landesausschuss

960 **Zusammensetzung des Landesvorstands**

961 Der Landesparteitag beschließt auf der 1. Tagung des 6. Landesparteitags gemäß § 18 Absatz
962 1 der Landessatzung folgende Zusammensetzung des Landesvorstandes:

- 963 * zwei Landesvorsitzende unter Berücksichtigung der Mindestquotierung,
- 964 * drei stellvertretende Landesvorsitzende,
- 965 * eine/n Landesgeschäftsführer/in und
- 966 * eine/n Landeschatzmeister/in.

967 und weitere 11 Mitglieder des Landesvorstandes unter Berücksichtigung der
968 Mindestquotierung für den gesamten Landesvorstand.

969

970 **Begründung:**

971 Auszug aus der Landessatzung:

972 **§ 18 Wahl und Zusammensetzung des Landesvorstands**

973 (1) *Der Landesvorstand (Gesamtvorstand) besteht aus insgesamt 18 vom Landesparteitag*
974 *zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Vor-*
975 *standes.*

976 *Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus*

- 977 *a) einer Landesvorsitzenden oder einem Landesvorsitzenden oder zwei Landesvorsit-*
978 *zenden unter Berücksichtigung der Mindestquotierung,*
- 979 *b) einer stellvertretenden Landesvorsitzenden, einem stellvertretenden Landesvorsit-*
980 *zenden oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,*
- 981 *c) einer Landesschatzmeisterin oder einem Landesschatzmeister,*
- 982 *d) einer Landesgeschäftsführerin oder einem Landesgeschäftsführer.*

983 *Die genaue Zusammensetzung des Landesvorstands bestimmt der Landesparteitag.*
984 *Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach a bis d werden durch den*
985 *Parteitag gewählt.*

986 (2) *Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Ka-*
987 *lenderjahr keine Wahl des Landesvorstands stattgefunden, muss diese spätestens auf*
988 *einem ordentlichen Landesparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im*
989 *Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstands oder eventuelle Nachwahlen auf*
990 *Beschluss des Landesparteitags statt.*

991 (3) *Dem Landesvorstand gehört eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des anerkannten Ju-*
992 *gendverbandes des Landesverbands mit beratender Stimme an. Der Landesparteitag*
993 *kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.*

994 Die 1. Tagung des 5. Landesparteitages hatte beschlossen, die Anzahl der Stellvertreter*innen
995 auf 4 festzulegen. Die 2. Tagung des 5. Landesparteitages hat per Satzungsänderung die
996 Möglichkeit eingeräumt eine quotierte Doppelspitze zu wählen.

997 Der Landesvorstand schlägt dem Parteitag deshalb vor, eine Doppelspitze für den
998 Landesvorsitz zu wählen und gleichzeitig die Anzahl der Mitglieder des geschäftsführenden
999 Landesvorstandes bei 7 zu belassen und deshalb 3 stellvertretende Landesvorsitzende zu
1000 wählen.